

Merkblatt für die Erstellung und Bearbeitung von Feuerwehrplänen

Bei der Erstellung von Feuerwehrplänen für den Landkreis Bergstraße ist die DIN 14095 sowie die Ausführungsbestimmungen des Amt für Brand- und Katastrophenschutzes des Kreises Bergstraße in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- DIN 14095: über den einschlägigen Fachhandel oder beim Beuth-Verlag
- Bestimmung Kr. Bgstr.: Download unter www.kreis-bergstrasse.de (kostenfrei) oder über Email brandschutz@kreis-bergstrasse.de anfordern

Diese beiden Regelwerke beschreiben die Pläne ausführlich und umfassend, so dass im Regelfall für die Erstellung der Vorabzüge kein Kontakt mit der Brandschutzdienststelle vorab notwendig ist.

Der Vorabzug kann per Email im PDF-Format an die Adresse brandschutz@kreis-bergstrasse.de, oder in Papierform an folgende Adresse gesendet werden:

Kreis Bergstraße
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Feuerwehrpläne
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Löschwasserversorgung

Es sind alle Löschwasserentnahmestellen bis zu 300m um das Objekt im Feuerwehrplan zu vermerken. Als Löschwasserentnahmestellen können genutzt werden:

- an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossene Hydranten gem. DIN 3222 bzw. DIN 3221,
- Löschwasserteiche gem. DIN 14210,
- Löschwasserbrunnen gem. DIN 14220,
- unterirdische Löschwasserbehälter gem. DIN 14230,
- offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gem. DIN 14210

Inhalt

Der Feuerwehrplan besteht min. aus einem Deckblatt gem. Anhang B der DIN 14095 (die Objekt-Nr. kann entfallen), zusätzlichen textlichen Erläuterungen gem. 5.6 der DIN 14095 und ggf. Sonderplänen (Löschwasserrückhaltung, RWA, etc.). Im schriftlichen Teil des Feuerwehrplanes sind min. drei kompetente Vertreter der Liegenschaft (Ansprechpartner) mit Anschrift und Telefonnummer (auch

außerhalb der Arbeitszeit) zu vermerken. Diese Ansprechpartner müssen auch die Bedienung der Brandmeldeanlage eingewiesen sein (soweit vorhanden).

Nach der erfolgten Beurteilung des Vorabzuges durch einen Mitarbeiter des zuständigen Sachgebietes erhalten Sie umgehend eine Rückmeldung mit noch notwendigen Änderungen. Sollten die Pläne den Anforderungen entsprechen, erhalten Sie eine Genehmigungsnummer, die auf den Plänen zu vermerken ist.

Sollten noch Fragen offen sein, die nicht durch die beiden o.g. Regelwerke bereits beschrieben sind, kann entweder per Email (brandschutz@kreis-bergstrasse.de) oder über die Telefonnr. 06252-155 226 Kontakt aufgenommen werden.

Sollten Pläne ohne vorherige Freigabe der Vorabzüge geliefert werden, werden diese unbearbeitet zurückgeschickt.

Im Zusammenhang mit der Installation einer Brandmeldeanlage sind die Vorabzüge min. 14 Tage vor der Aufschaltung zu übergeben.

Ausfertigung

Nach erfolgter Genehmigung sind die Pläne wie folgt zu erstellen und zu verteilen:

- für die örtliche Feuerwehr (Anschrift jeweilige Kommunalverwaltung)
 - A 3, laminiert (max. 42 µm) und entsprechend der DIN 824 (Technische Zeichnungen) auf Ablageformat gefaltet. 2 x roter Ringordner, max. Breite 4,5 cm sowie ein Exemplar im PDF-Datenformat auf einem gängigen CD-, DVD- oder USB-Speichermedium.
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
 - A 4 bzw. bei großen Objekten in A 3 entsprechend der DIN 824 (Technische Zeichnungen) auf Ablageformat gefaltet sowie ein Exemplar im PDF-Datenformat per E-Mail an brandschutz@kreis-bergstrasse.de.
- Bei Objekten mit Brandmeldeanlage
 - zusätzlich eine weitere Ausfertigung des Feuerwehrplanes (Ausfertigung A 3, laminiert (max. 42 µm) und entsprechend der DIN 824 (Technische Zeichnungen) auf Ablageformat gefaltet) vor dem Zugriff Unbefugter geschützt im Bereich der Feuerwehr-Informationsstelle (Laufkarten, FIZ) zu hinterlegen.

Alle Ausfertigungen der Feuerwehrpläne müssen auf aktuellem Stand gehalten werden und sind durch den Betreiber alle zwei Jahre überprüfen zu lassen. Bei Änderungen die eine Neuausfertigung der Pläne erforderlich macht, sind die Pläne erneut zur Prüfung und Genehmigung im Vorabzug vorzulegen.

Die Prüfung und Genehmigung der Pläne ist gebührenpflichtig. Siehe hierzu die Satzung über die Erhebung der Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Bergstraße vom 2.11.2006.